

# RS Vwgh 1998/3/9 98/10/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

LMG 1975 §26 Abs2;

LMG 1975 §74 Abs6;

LMG 1975 §9 Abs1 lit a;

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

## Rechtssatz

Innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist des § 74 Abs 6 LMG 1975 wurden gegenüber dem Beschuldigten zwar entsprechende behördliche Akte gesetzt, die als Verfolgungshandlung in Betracht kommen (Ladungsbescheide bzw Strafverfügung), diese enthielten allerdings lediglich den Wortlaut des inkriminierten Hinweises, mit denen die kosmetischen Mittel in Verkehr gebracht worden sind, und ihre Qualifizierung als verbotene gesundheitsbezogene Angabe. Daß es sich dabei um einen irreführenden Hinweis auf pharmakologische Wirkungen handelt und worin die Irreführungseignung des Hinweises besteht, ist erst dem Berufungsbescheid zu entnehmen. Die Wiedergabe des Hinweises kann für sich alleine nicht den Tatbestand des § 74 Abs 1 LMG 1975 iVm § 26 Abs 2 und § 9 Abs 1 lit a LMG 1975 erfüllen (Hinweis E 26.4.1993,92/10/0003).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998100002.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)